

§ 7 KTPV (Brandenburg) — Anforderung an die persönliche Eignung der Kindertagespflegeperson

Kindertagespflegeverordnung

Landesrecht Brandenburg

Stand: 02.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Zur psychischen und emotionalen Belastbarkeit im Rahmen der persönlichen Eignung nach § 27 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 des Kindertagesstättengesetzes gehören insbesondere:

die Fähigkeit im Umgang mit Stresssituationen und
Ausgeglichenheit und emotionale Stabilität.

(2) Zur Zuverlässigkeit und zum Verantwortungsbewusstsein im Rahmen der persönlichen Eignung nach § 27 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Kindertagesstättengesetzes gehören insbesondere:

Flexibilität, auch im Umgang mit unerwarteten Situationen,
die Fähigkeit, rechtzeitig Hilfe und Unterstützung zu holen,
Organisationskompetenz, Kompetenz zur Selbstorganisation,
Kompetenz zur Haushaltsführung, zur Zubereitung von gesunden, ausgewogenen Mahlzeiten und
Strukturierung des Tagesablaufs und
die Fähigkeit zur Verschwiegenheit gegenüber Außenstehenden.

(3) Zur Reflexions- und Kritikfähigkeit im Rahmen der persönlichen Eignung nach § 27 Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 des Kindertagesstättengesetzes gehören insbesondere:

die Fähigkeit zur wahrnehmenden Beobachtung,
Lernfähigkeit, Lernbereitschaft und Entwicklungsbereitschaft,
Kooperationsfähigkeit und
die Fähigkeit zu konstruktivem Umgang mit Konflikten.

(4) Zu Sensibilität und Einfühlungsvermögen gegenüber Kindern im Rahmen der persönlichen Eignung nach § 27 Absatz 3 Satz 1 Nummer 4 des Kindertagesstättengesetzes gehören insbesondere:

Freude am Umgang, im Zusammensein und Zusammenleben mit insbesondere kleinen Kindern,
die Fähigkeit, ein Vorbild zu sein,
Erfahrungen im Umgang mit Kindern, Kenntnisse über die Bedürfnisse und die Entwicklung von Kindern,
die Fähigkeit, Beziehungen aufzubauen und Bindungen aufrecht zu erhalten,
Wertschätzung und Akzeptanz der Persönlichkeit und Wahrung der Rechte der Kinder,
ein liebevoller Umgang mit Kindern,
Verzicht auf körperliche und seelische Gewaltanwendung, Beachtung der körperlichen und sexuellen Grenzen und
interkulturelle Kompetenz.

(5) Zu Sensibilität und Einfühlungsvermögen gegenüber den Personensorgeberechtigten im Rahmen der persönlichen Eignung nach § 27 Absatz 3 Satz 1 Nummer 4 des Kindertagesstättengesetzes gehören insbesondere:

eine wertschätzende Haltung gegenüber allen Beteiligten,
die Anerkennung des Vorrangs der elterlichen Sorge,

dialogische Offenheit, Ehrlichkeit und Transparenz,
Toleranz und Akzeptanz gegenüber anderen Erziehungsstilen, Lebenssituationen und Lebensentwürfen,
Offenheit zum Austausch und zur Zusammenarbeit mit anderen Menschen und
Kooperationsbereitschaft.

(6) Zur positiven Haltung zur Kindertagespflege im Rahmen der persönlichen Eignung nach § 27 Absatz 3 Satz 1 Nummer 5 des Kindertagesstättengesetzes gehören insbesondere:

eine gefestigte, lebensbejahende Persönlichkeit,
positive Motivation zur Übernahme der Aufgabe, eine kleine Gruppe von Kindern in familiärer
Atmosphäre in ihrer Entwicklung zu unterstützen, und
herausgehobenes Interesse an der Erziehung, Bildung, Betreuung und Versorgung von Kindern.

Zitiervorschlag: § 7 KTPV (Brandenburg)

Quelle: bravors, abgerufen 02.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg
(landesrecht.brandenburg.de: <https://www.landesrecht.brandenburg.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/KTPV/7>